presserat

Das Kind aus dem Leib geschnitten

Boulevardzeitung veröffentlicht den verzweifelten Notruf des Opfers

„Schrecklicher Notruf: Sie hat mich aufgeschnitten“- unter dieser Überschrift berichtet die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung über den aus den USA stammenden Mitschnitts eines Notrufs. In dem original wiedergegebenen Mitschnitt berichtet die Anruferin, dass sie schwanger sei und eine ihr unbekannte weibliche Person ihr den Bauch aufgeschnitten habe. Während des Gesprächs droht das Opfer mehrfach das Bewusstsein zu verlieren. Sie wird von der Notrufmitarbeiterin aufgefordert, den Tathergang und ihren Zustand zu beschreiben. Sie nennt ihren Vornamen, ihr Alter und ihre Adresse. Sie beschreibt ihre Verletzungen. Der Mitschnitt endet mit dem Eintreffen der Rettungskräfte. Die Zeitung illustriert ihren Bericht mit einem Porträtfoto der Anruferin. Ein Leser der Zeitung ist der Beschwerdeführer. Er sieht in dem Bericht und dem Mitschnitt des Notrufs Verletzungen der Ziffern 8 (Persönlichkeitsrechte) und 11 (Sensationsberichterstattung). Die Wiedergabe der mit Stöhnen und Leid unterlegten Originalaufzeichnung des Notrufs einer lebensgefährlich verletzten Frau, der gerade das Kind aus dem Leib geschnitten worden sei, habe keinerlei Relevanz für den Bericht über das Verbrechen. Hier gehe es um Sensationssucht durch die Veröffentlichung der Stimme des Opfers. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, die Veröffentlichung des Notruf-Mitschnitts habe der Veranschaulichung eines ungewöhnlichen Verbrechens gedient, das weltweit Aufsehen erregt habe. Die Redaktion habe den Mitschnitt von amerikanischen Medien übernommen, wo es üblich sei, spektakuläre Mitschnitte von Notrufen zu veröffentlichen. Der vorliegende Mitschnitt diene der Dokumentation des besonnenen Vorgehens der Rettungskräfte. Die Beamtin, die den Anruf entgegengenommen habe, sei später offiziell ausgezeichnet worden. Der Notruf zeige, welchen tragischen Situationen die Mitarbeiter ausgesetzt seien. Das Opfer habe sich für deren Einsatz bedankt und sei damit einverstanden gewesen, dass der Mitschnitt veröffentlicht worden sei und ihre persönlichen Daten genannt würden.

Die Berichterstattung verstößt gegen presseethische Grundsätze, definiert in den Ziffern 8 und 11 des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Nach Richtlinie 8.2 ist die Identität von Opfern besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Die Veröffentlichung des Vornamens, des Alters und der Adresse der Anruferin ist ein Verstoß gegen deren Persönlichkeitsrechte. Die Veröffentlichung des Mitschnitts des Notrufs ermöglicht es den Zuhörern, unmittelbar am Leiden der schwerverletzten

Anruferin teilzunehmen. Der Beitrag verzichtet völlig auf eine journalistische Einordnung des Geschehens. Im Vordergrund steht offensichtlich nicht die Information über die Tat und die Rettungsmaßnahmen, sondern die Möglichkeit, einer sensationellen Gewalttat beizuwohnen. Die Veröffentlichung geht damit über das öffentliche Interesse und das Interesse der Leser an der Berichterstattung über den Vorfall hinaus. Sie ist unangemessen sensationell im Sinne der Ziffer 11 des Pressekodex. (0284/15/1)

Aktenzeichen:0284/15/
Veröffentlicht am: 01.01.2015
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: öffentliche Rüge